

**SATZUNG**

**DER STADT GESCHER**

**ÜBER DIE HAUS- UND BADEORDNUNG**

**FÜR DAS FREIBAD DER STADT GESCHER**

Gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) § 7 Abs. 1 Satz 1

Der Beschluss durch den Rat vom 14.12.2016 löst mit Inkrafttreten die Satzung der Stadt Gescher über die Badeordnung für das Freibad in Gescher vom 05.06.1997 ab.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Anstaltszweck, Widmung als öffentliche Einrichtung	S. 3
§ 2 Zweck der Badeordnung	S. 3
§ 3 Wünsche und Beschwerden	S. 3

## **II. Benutzungsbestimmungen**

§ 4 Zulassung von Badegästen	S. 4
§ 5 Öffnungszeiten	S. 4
§ 6 Wassertemperaturen	S. 4
§ 7 Attraktionen und Sprunganlage	S. 5
§ 8 Eintritt	S. 5
§ 9 Badekleidung	S. 5
§ 10 Umkleiden und Garderoben	S. 6
§ 11 Fundsachen	S. 6
§ 12 Reinigung	S. 6
§ 13 Verhalten im Bad	S. 6 / S. 7
§ 14 Aufsichts- und Hausrecht	S. 7 / S. 8
§ 15 Haftung	S. 8
§ 16 Inkrafttreten	S. 8

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Anstaltszweck, Widmung als öffentliche Einrichtung**

1. Das Freibad ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Gescher und wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.
2. Die Stadt Gescher unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung zur Förderung der sportlichen Betätigung, der Gesundheit und der Erholung der Bevölkerung.

### **§ 2**

#### **Zweck der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Die Beachtung dieser Ordnung liegt daher im Interesse des Badegastes.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung und Betreten des Bades erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen erlassenen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
4. Für sonstige Einrichtungen des Freibades (z.B. Sport - und Fitnessbereiche, Stellplatzanlagen usw.) können ergänzende Benutzungsordnungen erlassen werden.

### **§ 3**

#### **Wünsche und Beschwerden**

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Schwimmbadpersonal oder die Betriebsleitung bei der Stadtverwaltung Gescher entgegen.

## **II. Benutzungsbestimmungen**

### **§ 4**

#### **Zulassung von Badegästen**

1. Die Benutzung des Freibades steht jedermann frei.
2. Ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden, meldepflichtigen bzw. ansteckenden Krankheiten (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) und solche, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.
3. Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, ist der Zutritt nicht gestattet.
4. Personen, die Tiere mit sich führen, ist der Zutritt nicht gestattet.
5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Kinder unter 16 Jahren sind als Begleitperson ausgeschlossen.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Schwimmanlagen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson ab 16 Jahren gestattet.
7. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, ist der Zutritt nicht gestattet.

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt oder betriebsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsende zu verlassen. Der Innenbereich des Freibadgeländes ist mit Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon, z.B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

### **§ 6**

#### **Wassertemperaturen**

Die Schwimmbecken sind an eine beheizbare Wasseraufbereitung/Einspeisung angeschlossen. Der Anspruch auf eine bestimmte Schwimmwassertemperatur besteht nicht.

## **§ 7**

### **Attraktionen und Sprunganlage**

1. Das Bad verfügt über ein Erlebnisbecken, das mit verschiedenen Attraktionen, wie z. B. Gegenstromanlage, Nacken - und Massageduschen u. a. ausgestattet ist. Ebenso verfügt der Wasserspielgarten über diverse Wasserspiele. Die Inbetriebsetzung erfolgt aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen sporadisch und obliegt im Rahmen der durch die Betriebsleitung vorgegebenen Betriebszeitfenster der Entscheidung des Schwimmbadpersonals. Ein Anspruch auf den Betrieb der Attraktionen besteht nicht.
2. Die angebotenen Attraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Der Gegenstromkanal verlangt solide Schwimmfähigkeit vom Nutzer.
3. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
4. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

## **§ 8**

### **Eintritt**

1. Das Betreten des Freibadinnengeländes ist für Besucher nur während der Öffnungszeiten zulässig.
2. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.
3. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
4. Der gelöste Eintrittsausweis ist bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren und dem Schwimmbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
6. Personen, die des Bades verwiesen wurden oder denen das Benutzungsrecht entzogen wurde, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Eintrittsentgelte.

## **§ 9**

### **Badekleidung**

Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist nur in Badekleidung gestattet. Unterwäsche als Badekleidung ist nicht gestattet.

## **§ 10**

### **Umkleiden und Garderoben**

Das Umkleiden geschieht in den dafür vorgesehenen Umkleideräumen.

## **§ 11**

### **Fundsachen**

Fundsachen sind an das Schwimmbadpersonal abzuliefern. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 12**

### **Reinigung**

1. Der Zutritt zu den Schwimmbecken ist nur nach gründlicher Körperreinigung gestattet.
2. In den Becken dürfen Seife und andere Reinigungsmittel nicht benutzt werden.

## **§ 13**

### **Verhalten im Bad**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
2. Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke sind im Bad nicht gestattet. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche verzehrt werden. Papier und sonstige Abfälle sowie Scherben und andere scharfe Gegenstände sind nur in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
3. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
5. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
6. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Sollten bereitgestellte Aschenbecher gestellt werden, sind diese zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. In Gegenwart von Kindern sollte auf das Rauchen verzichtet werden.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Unterwasseraufnahmen sind verboten. Für Veröffentlichungen, gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen zusätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Pressestelle des Bürgermeisters.

8. Nassräume und die zwischen Nassräumen und Umkleieräumen gelegenen Räume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Das gleiche gilt für den Raum zwischen den Durchschreitebecken und den Schwimmbecken. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
9. Die Warmwasserduschbereiche sind für die Körperreinigung gedacht. Unverhältnismäßiges Dauerduschen ist zu vermeiden und kann durch das Schwimmbadpersonal unterbunden werden.
10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Schwimmbecken ist untersagt.
11. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung dieser und die Nutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
13. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.

## **§ 14**

### **Aufsichts- und Hausrecht**

1. Das Schwimmbadpersonal und ggf. weitere Beauftragte des Freibades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und sind somit berechtigt, die Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Badebetriebes erforderlich sind. Auf die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung ist zu achten.
2. Der/Die verantwortliche Schwimmmeister/in ist befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnungen gegen Vorschriften dieser Badeordnung verstoßen, sofort des Bades zu verweisen und ein mehrtägiges Hausverbot auszusprechen. Bei wiederholten Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen (z.B. vorsätzliches Eindringen auf das Gelände des Freibades außerhalb der Öffnungszeiten) kann ein schriftliches Hausverbot seitens der Betriebsleitung über einen längeren Zeitraum verhängt werden. Bei Verdacht auf Straftaten wird in jedem Fall die Polizei hinzugezogen.
3. Bei Vereins - und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher der Vereins- und Übungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen, Kindergärten u.a., haben die Aufsichtspersonen die gleichen Verpflichtungen.
4. Die Stadt Gescher als Betreiber des Freibades Gescher behält sich vor, zur zusätzlichen Sicherung des Schwimmbetriebes Videoüberwachungen der Schwimmbecken durchzuführen. Wegen regelmäßiger Betrugsversuche wird zum Nachweis dieser, zur Ausräumung von Missverständnissen und zur Sicherheit des Kassenpersonals und der Kassenanlage die Videoüberwachung des Kassenbereichs für einen kurzen Zeitraum aufgezeichnet. Außerhalb der Betriebszeiten werden der Kassen- und der Schwimmbereich videoüberwacht und dauerhaft aufgezeichnet, um vor Straftaten abzuschrecken und Straftäter ermitteln zu können.
5. Zusätzlich behält sich der Betreiber weitere Maßnahmen zur Sicherung, wie die Beauftragung eines Wachdienstes mit Übertragung des Hausrechtes vor. Der Wachdienst ist beauftragt, Personalien von Personen festzustellen, die vorsätzlich außerhalb der Öffnungszeiten das Freibad der Stadt Gescher betreten. Wenn dies nicht möglich ist, ist seitens des Wachdienstes die Polizei zu rufen und es wird in jedem Fall Strafantrag gestellt.

6. Gemäß Gemeindeordnung NRW (GO NRW) § 7 Abs. 2 und mit Verweis auf § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) wird neben der optionalen strafrechtlichen Verfolgung in jedem Fall ein Bußgeld in Höhe von 50 € für das vorsätzliche Eindringen auf das Gelände des Freibades der Stadt Gescher außerhalb der Öffnungszeiten erhoben. Zusätzlich erfolgt eine Erstattungsforderung für Kosten des Wachdienstes, eventuell entstandene Schäden, Zusatzreinigungen und Einnahmeausfälle für verzögerte Öffnung.

## **§ 15**

### **Haftung**

1. Die Stadt Gescher als Betreiber des Freibades haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren
3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, wird ein Pauschalbetrag von 20 € in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Vor der Aushändigung der Schrankinhalte ist das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Pauschalbetrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Unfälle und Schäden sind dem Schwimmbadpersonal unverzüglich zu melden.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist im Eingangsbereich des Freibades der Stadt Gescher öffentlich auszuhängen.